



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Düsseldorf	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	<i>Kindheitspädagogik und Familienbildung</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2008/2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	80 Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	56, 5 Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 bis Wintersemester 2019/2020	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in	Elisabeth Späth	
Akkreditierungsbericht vom	Datum	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	11
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	11
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	15
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	16
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	17
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	17
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	18
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	20
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	20
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	21
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	23
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	25
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	25
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	25

4	Datenblatt	26
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	26
4.3	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang qualifiziert zur pädagogischen Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren und deren Bezugspersonen im institutionellen Kontext. Die Studierenden werden befähigt, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Kindheitspädagogik und Familienbildung einzusetzen und zu überprüfen. Das Studium umfasst sechs Theoriesemester sowie ein Praxissemester im Umfang von 26 CP. Besonders hervorzuheben ist neben der grundständigen Qualifizierung für typisch kindheitspädagogische Arbeitsfelder die Betonung der Qualifizierung für die Familienbildung. Die Absolventinnen und Absolventen münden in einschlägige Handlungsfelder der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren und deren erwachsenen Bezugspersonen ein bzw. schließen ein Masterstudium an. Mit Abschluss des Studiums wird von der Hochschule die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ verliehen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 26 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.460 Stunden. Er gliedert sich in 1.508 Stunden Präsenzzeit, 800 Stunden Praktikum und 3.152 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zielgruppe des Studiengangs sind grundständig Studierende mit entsprechender Hochschulzugangsberechtigung. Der Studiengang bietet pro Jahr 80 Studienplätze mit Studienbeginn zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden würdigen vor Ort das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ der Hochschule Düsseldorf, der diese Bereiche - als Alleinstellungsmerkmal - miteinander verknüpft, als schlüssig sowie innovativ. Die Gutachtenden betonen die sehr gute Aufbereitung der Unterlagen sowie die kontinuierliche Qualitätssicherung und Optimierung des Modulhandbuchs. Dem Studiengangskonzept obliegt nach Ansicht der Gutachtenden ein breites Verständnis, eine professionelle Identität herauszubilden und dabei alle Lebensbereiche von Kindern und Familien abzudecken. Die Gutachtenden betonen auch die vielfältige Anschlussfähigkeit des Studiengangs, u. a. durch Masterstudiengänge an der Hochschule.

Die Gutachtenden heben die sehr gute Lernqualität hervor, welche durch das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule, der fachlichen Qualität der Lehrenden sowie der sehr starken Praxisbetreuung, zustande kommt. Durch die Gespräche mit den Studierenden vor Ort stellen die

Gutachtenden die fachliche Kompetenz und den persönlichen Einsatz der Lehrenden positiv heraus. Die Gutachtenden sehen einen großen Verdienst der Hochschule und Lehrenden darin, die Studierenden auf verschiedene Weise in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern sowie auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einzugehen.

In den Gesprächsrunden wurde das Studiengangskonzept unter dem Aspekt der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs sowie der Öffnung der Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge, wie z. B. Sozialarbeit/Sozialpädagogik, diskutiert. Ferner wurden folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: das Digitalisierungskonzept der Hochschule, die Förderung der Mobilität im Studiengang und die Qualitätssicherung sowie Transparenz der Studieninhalte.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist generalistisch ausgerichtet. Der Studiengang sieht im siebten Semester eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von 12 CP vor, mit der die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von elf bis 14 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet der Kindheitspädagogik und/oder der Familienbildung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ sind gemäß der Prüfungsordnung § 4 folgende:

1. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung; weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 9 HG NRW zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß S. 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung in Form einer externen Feststellungsprüfung i. S. d. Feststellungsprüfungsordnung Hochschule NRW in der jeweils gültigen Fassung unterzieht,

sowie

2. der Nachweis eines Vorpraktikums von sechs Wochen Dauer (Vollzeit); alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit über eine Dauer von maximal zwölf Wochen, dann bei einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung, erbracht werden.

(2) Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialpädagogik erworben hat.

Das Vorpraktikum kann in Institutionen zur außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren und in Einrichtungen der Familienbildung in öffentlicher

oder freier Trägerschaft abgeleistet werden. Dazu gehören insbesondere Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Ganztagsgrundschulen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildungsstätten. Der Träger der Einrichtung muss anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sein. Hierbei muss gesichert sein, dass die Praktikantin oder der Praktikant überwiegend für Tätigkeiten im Bereich der Kindheitspädagogik und Familienbildung eingesetzt wird (SPO § 4 Abs. 4). Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, einschließlich anrechenbarer Zeiten des Zivil- oder Bundesfreiwilligendienstes sowie des Freiwilligen Sozialen Jahres oder Freiwilligen Ökologischen Jahres werden auf das Vorpraktikum angerechnet, sofern sichergestellt ist, dass die studieninteressierte Person überwiegend für pädagogische Tätigkeiten in Einrichtungen eingesetzt wurde.

Kenntnisse in Fremdsprachen (insbes. Englisch, aber auch andere Sprachen) werden empfohlen, müssen jedoch nicht nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen.

Für die Module werden zwischen zwei und neun CP vergeben, das Modul „Bachelorthesis“ bildet mit 12 CP eine Ausnahme. Mit weniger als fünf CP bemessen sind je zwei Module im Studienbereich „Wissenschaftliches Arbeiten und Praxis“ (Mentoring ME mit 2 CP, Propädeutik PP mit 4 CP, Bachelor-Thesis-Begleitmodul THB mit 4 CP und Kolloquium zur Thesis TK mit 2 CP). Von diesen fließt nur das Letztgenannte in die Gesamtnote mit ein. Es stellt den Schlusspunkt des Studiums dar und soll unabhängig von der Thesis bewertet werden können. Bei den ersten drei Modulen geht es um die Begleitung der Studierenden unmittelbar zu Studienbeginn (s. § 12 Schlüsselkompetenzen) sowie während der Erstellung der Thesis am Ende. Die Module werden mit Ausnahme der Schwerpunktmodule, die sich über drei Semester erstrecken, innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen (s. § 12 Mobilität).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Selbststudium und Kontaktzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 28 Abs. 8 der Rahmenstudien und -prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung geplant, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Mit der Veröffentlichung des Lehrangebots ca. zwei Monate vor Vorlesungsbeginn werden die Prüfungsformen verbindlich festgelegt und sind bei der Wahl der Lehrveranstaltung für die Studierenden im Vorfeld zugänglich. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß der Siebten Satzung der Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Entwurfassung) 26 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.460 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.508 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 3.152 Stunden auf die Selbstlernzeit. Im 1. und 2. Semester lernen die Studierenden über Hospitationen in Einrichtungstypen der Kindheits- und Familienbildung die Breite der Praxisfelder und der verschiedenen Konzepte von Einrichtungen kennen und setzen sich in einem Vollzeitpraktikum von 120 Stunden analytisch und reflexiv mit dem Verhältnis zwischen pädagogischer Theorie und Praxis auseinander. Im 3. und 4. Semester folgen Hospitationen in Einrichtungen der Familienbildung und angeleitete praktische Übungen in Theorie und am Praxisort. Im 5. Semester folgt ein von der Hochschule begleitetes Praxissemester von 20 Wochen (640 Stunden). Die Praxisanteile belaufen sich auf insgesamt 100 Tage Vollzeit-Praxiserfahrung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß der Siebten Satzung der Änderung der Rahmenprüfungsordnung (Entwurfassung) bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Den vorliegenden Bachelorstudiengang schätzen die Gutachtenden als hoch relevant ein und begrüßen die (Weiter-)Entwicklung des Studiengangskonzepts an der Hochschule und weisen

auf das Alleinstellungsmerkmal, Kindheitspädagogik und Familienbildung miteinander zu verbinden, hin. Die Gutachtenden betonen auch die vielfältige Anschlussfähigkeit des Studiengangs, u. a. durch Masterstudiengänge an der Hochschule. Die Gutachtenden stellen die sehr gute Aufbereitung der Unterlagen sowie die kontinuierliche Qualitätssicherung und Optimierung des Modulhandbuchs positiv heraus.

In den Gesprächsrunden wurde das Studiengangskonzept unter dem Aspekt der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs sowie der Öffnung der Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge, wie z. B. Soziale Arbeit und Sozialpädagogik besprochen. Ferner wurden folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: das Digitalisierungskonzept der Hochschule, die Förderung der Mobilität im Studiengang und die Qualitätssicherung sowie Transparenz der Studieninhalte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der grundständige Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ qualifiziert zur pädagogischen Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren und deren Bezugspersonen im institutionellen Kontext. Die Studierenden erwerben wissenschaftlich begründete instrumentelle und reflexive Handlungskompetenzen sowohl für die institutionelle Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr, als auch für die Familienbildung. Der Studiengang orientiert sich für die Qualifizierung für Handlungsfelder und Positionen am „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“, das 2015 vom Fachbereichstag Soziale Arbeit, Arbeitsgruppe Studiengangstag Pädagogik der Kindheit entwickelt und verabschiedet wurde.

Die Studierenden werden in allen Modulen und Lehrveranstaltungen ausdrücklich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Hervorzuheben sind insbesondere die Module „Mentoring“, „E 1.2.2 Selbstreflexion“, „PR 2 Begleitseminar zum Praktikum“ sowie die Möglichkeiten flexibler und interessengeleiteter Studienverlaufsplanung, die eine individuelle Profilbildung ermöglichen.

Die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement wird auf drei Ebenen deutlich. Erstens in einer intensiven Thematisierung berufspolitischer Aspekte der sich etablierenden kindheitspädagogischen Profession und der dahinterliegenden Bedarfe von Kindern und Familien und der entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Zweitens sind verschiedene Module unmittelbar mit der Praxis verbunden. Die Studierenden nutzen in diesen Modulen die Gelegenheiten, sich für die Interessen und Bedarfe von Kindern und Familien zu engagieren. Drittens gibt es im Studiengang Module, in denen durch die Auseinandersetzung mit der Theorie Kompetenzen zum gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Handeln in der Kindheitspädagogik (Verschiedenheit, Inklusion, Migration, soziale Herkunft und Bildungserfolg etc.) erworben werden. Gleichzeitig stellt die Stärkung der professionellen Identität und der Persönlichkeitsbildung eine Querschnittsaufgabe über den gesamten Studienverlauf dar.

Spezifische Handlungsfelder und Positionen sind dabei im System der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen verortet, z. B.: in Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen, Familienbildung und -beratung, Kinderschutz sowie Familienzentren, Bildungshäuser, Mehrgenerationenhäuser, aber auch die Frühen Hilfen. Die genannten Handlungsfelder

schließen vor allem Positionen und Tätigkeiten ein, die auf die Leitung von Gruppen und Projekten, Fachberatung, Projektentwicklung und -begleitung, Qualitäts- und Teamentwicklung, Koordinationsaufgaben in Trägerorganisationen und Fachverbänden, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, fachpolitische Vertretung sowie sozialräumliche und kommunale Koordinations- und Vernetzungsaufgaben bezogen sind. Der Studiengang bereitet darüber hinaus auf einschlägige Masterstudiengänge vor, die auf z.B. Tätigkeiten in wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungszusammenhängen bzw. die Leitung pädagogischer Institutionen vorbereiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sehen die Gutachtenden den vorliegenden Bachelorstudiengang mit den Qualifikationszielen als hoch relevant an und begrüßen die (Weiter-)Entwicklung des Studiengangskonzepts an der Hochschule und weisen auf das Alleinstellungsmerkmal, Kindheitspädagogik und Familienbildung miteinander zu verbinden, hin. Da es bisher nur einen weiteren grundständigen Studiengang mit einem solchem Fokus in Deutschland gibt, ist es nach Ansicht der Gutachtenden gelungen, ein konkurrenzfähiges Angebot zu schaffen und an potenzielle Studierende weit über das direkte Einzugsgebiet hinaus zu adressieren.

Das grundständige Studium bildet nach Ansicht der Gutachtenden auf Bachelorniveau für Handlungsfelder und Positionen im Rahmen der pädagogischen Arbeit für Kinder im Alter von null bis 14 Jahren sowie deren Bezugspersonen in institutionellen Kontexten aus. Die Gutachtenden erkennen in den Qualifikationszielen sowie im Studiengangskonzept die Vision der Hochschule bzw. des Fachbereichs wieder, Kinder bzw. junge Erwachsene in allen Lebensbereichen zu unterstützen.

Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen seitens der Hochschule zu den Anschlussmöglichkeiten an der Hochschule positiv zur Kenntnis. An der Hochschule ist durch die drei Masterstudiengänge – Empowerment Studies (M.A.), Kultur, Ästhetik, Medien (M.A.), Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung (M.A.) – ein breites Spektrum zur akademischen Weiterqualifizierung vorhanden. Auch die Studierenden vor Ort zeigen sich mit dem Angebot höchst zufrieden sowie interessiert. Hierbei betonen die Gutachtenden auch die Stärke der Hochschule bzw. des Fachbereichs, die professionelle Identität in ihrer Breite darzustellen.

Positiv bemerken die Studierenden vor Ort auch die Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie des gesellschaftlichen Engagements. Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen vor Ort von den Bemühungen aller Hochschulvertreter und -vertreterinnen überzeugen, dass auf das heterogene Klientel der Studierenden fördernd eingegangen wird (s. auch § 12 und § 15).

Nach Ansicht der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ gliedert sich in sieben fachliche Studienbereiche: 1. „Wissenschaftliches Arbeiten und Praxis“, 2. „Professionelle Identität“, 3. „Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld“, 4. „Gesellschaftliche Strukturen und Entwick-

lungen“, 5. „Rechtliche, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen“, 6. „Bildungsbereiche“ sowie 7. „Profilbildung“. Zu diesen Studienbereichen sind jeweils Module zugeordnet bzw. pro Modul zwei Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium sowie ggf. Praxisphasen.

Ein hoher Anteil der Lehrveranstaltungen in den Modulen lässt sich dem Pflichtstudienbereich zuordnen, die sich aus den Berufsfeldern der Kindheitspädagogik und Familienbildung bilden. Wahlmöglichkeiten bestehen im Einzelnen in Vertiefungen (E 3.2, H 3.2 und H 5.2) sowie im Rahmen der Profilbildung, welches aus einem Schwerpunktmodul (18 CP) und einem Wahlmodul (vier CP) besteht. Im Wahlmodul können sich die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule im Sinne eines „studium generale“ frei zusammenstellen. Zur Förderung von Schlüsselkompetenzen ist insbesondere auf „Mentoring“ und „Propädeutik“ zu verweisen.

Laut Hochschule weist der Studiengang eine hohe Theorie-Praxis-Verzahnung über alle Studienphasen hinweg auf, so liegt bereits vor Studienbeginn ein sechswöchiges Vorpraktikum, das einen ersten Einblick in typische Arbeitsfelder bieten soll. Im 1. und 2. Semester lernen die Studierenden über Hospitationen in Einrichtungstypen der Kindheits- und Familienbildung die Breite der Praxisfelder und der verschiedenen Konzepte von Einrichtungen kennen (E 1.1) und setzen sich in einem Vollzeitpraktikum von 120 Stunden analytisch und reflexiv mit dem Verhältnis zwischen pädagogischer Theorie und Praxis auseinander (E 1.3). Im 3. und 4. Semester folgen Hospitationen in Einrichtungen der Familienbildung (E 1.4.2) und angeleitete praktische Übungen in Theorie und am Praxisort (E 3.1 und H. 5.2). Im 5. Semester folgt ein von der Hochschule begleitetes Praxissemester von 20 Wochen (640 Stunden). An das Praxissemester schließen sich (bei Standard-Studienverlaufsplanung) noch zwei Theoriesemester an, um die Rückbindung von Praxiserfahrungen an Theorie zu gewährleisten. Besondere Theorie-Praxis-Verzahnungen finden sich noch im 6. Semester (insbes. H 4). Die explizit ausgewiesenen Praxisanteile belaufen sich auf insgesamt 100 Tage Vollzeit-Praxiserfahrung.

In der „Praxisordnung“ finden sich die Regelungen zur curricularen und persönlichen Betreuung der Studierenden während ihres Praxissemesters wieder. Bei Praxisstellen im Inland wird innerhalb der Praxisstelle eine durchgängige Anleitung durch eine Fachkraft gemäß Praxisordnung gewährleistet. Die Anleitenden führen während des Praktikums wöchentliche Anleitungsgespräche mit den Studierenden im Praktikum. Die Anleitenden verfügen in der Regel über ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung mit staatlicher Anerkennung oder über einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplom) in einem vergleichbaren pädagogischen Studiengang, mindestens aber über einen Hochschulabschluss in den Bezugswissenschaften der Pädagogik der Kindheit oder Familienbildung (Praxisordnung § 4 Abs. 5 c). Bei Praxisstellen im Ausland erfolgt die Begleitung der Studierenden über eine individuelle Fernbetreuung, die in der Regel durch hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs geleistet wird (Praxisordnung § 5).

In den Modulbeschreibungen befindet sich eine Reihe verwendeter Lehrformen pro Modul, u. a. Vorträge, Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Forschungs- und Schreibwerkstätten, Textanalysen, Referate und Präsentationen, Beobachtungsübungen, Hospitationen/Praxisbesuche, Projektarbeit, Reflexions- und Kommunikationsübungen, Demonstrationen anhand von Videoaufzeichnungen und Rollenspielen.

Die Studierenden werden aktiv in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen, z. B. indem sie in den studienbegleitenden Mentoring-Seminaren Rückmeldungen zum Studieneinstieg und zur Lehre geben. Diese Ergebnisse werden in regelmäßigen Abständen mindestens einmal im Semester in halbtägigen Dienstbesprechungen diskutiert (s. hierzu auch § 14). Zudem erhalten die Studierende in den Lehrveranstaltungen regelmäßig die Möglichkeit die didaktische Gestaltung und die inhaltlichen Schwerpunkte mitzubestimmen, z. B. im Modul H 2.2 „Theorien und Methoden der Familien- und Erwachsenenbildung“ durch den Projektauftrag, um eine „Bildungsveranstaltung für Erwachsene“ zu konzipieren und durchzuführen. Im Rahmen der Praxisbegleitseminare können die Studierenden zu Seminarbeginn die methodische Form der Seminare mitbestimmen (Fallbesprechungen, kollegiale Beratung, Input zu bestimmten Themen, etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept orientiert sich nach Einschätzung der Gutachtenden an der grundständigen Qualifizierung für Berufsfelder im Regelbereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr sowie für die Tätigkeits- und Arbeitsfelder in der Familienbildung. Die Gutachtenden würdigen die inhaltlichen Weiterentwicklungen, z. B. die Stärkung des Studienbereichs „Professionelle Identität“ sowie der „Familienbildung“ und des Bildungsbereichs „Sprache & Literacy“.

Vor Ort baten die Gutachtenden die Hochschule um eine nähere Erläuterung, inwiefern sich das Alleinstellungsmerkmal – die Verbindung von Kindheitspädagogik und Familienbildung – im Curriculum inhaltlich und organisatorisch abbildet. Die Hochschulvertreter und -vertreterinnen führen aus, sich durch die enge Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen sowie durch den Spielraum, den die aktuellen Reformen geben, um die Verbindung zu bemühen. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass auch die Rückmeldungen von den Praxiseinrichtungen ergeben haben, dass zunächst Grundlagen zur Kindheitspädagogik sowie Familienbildung vermittelt werden sowie Praxiserfahrung gewonnen werden müssen; im 3. Semester setzen sich die Studierenden daher mit Grundlagen zur Familienbildung sowie Familienbildungsstätten kritisch auseinander, während sie im 6. Semester durch die gewonnene Praxiserfahrung sowie vermittelten Theorien in der Lage sind, eigene kleine Veranstaltungen konzipieren zu können. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Fachbereichsleitung sowie der Lehrenden positiv zur Kenntnis und regen die Hochschule an, das Alleinstellungsmerkmal bzw. den Aufbau sowie Verknüpfung der Themen im Curriculum im Modulhandbuch transparenter darzustellen.

Auf Nachfrage der Gutachtenden erläuterten die Programmverantwortlichen zudem, dass der Studienverlauf so konzipiert ist, dass im ersten Semester die kindheitspädagogischen Wissensinhalte und im zweiten Semester Wissensinhalte zur Familienbildung ergänzend vermittelt werden. In dieser Logik baut der Studiengang auf, in dem der „Sozialraum“ bzw. die komplexe Interaktion zwischen Kind und seiner Umwelt und seines Umfelds aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen positiv zur Kenntnis und halten den Aufbau für schlüssig.

Ein weiterer Themenfokus vor Ort war der Wahlvorgang bzw. die Festlegung des Schwerpunkts. Die Studierenden heben an dieser Stelle positiv hervor, dass Informationsveranstaltungen bereits im ersten Semester angeboten werden, um die Studierenden vor allem hinsichtlich des Inhalts der jeweiligen Schwerpunkte zu informieren. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass sie nicht über alle spezifischen Teilnahmevoraussetzungen (gleichermaßen) vorab informiert wurden, die Gutachtenden empfehlen daraufhin, Transparenz diesbzgl. herzustellen. Zudem ergab sich im Gespräch vor Ort die Diskrepanz, ab welchem Zeitpunkt die Wahl des Schwerpunkts feststeht und somit ein Wechsel nicht mehr möglich ist. Laut Studierenden besteht die Wahlmöglichkeit nicht mehr nach der Anmeldung für einen bestimmten Schwerpunkt, laut Hochschule nach Absolvierender der ersten Prüfung dieser Wahlrichtung. Die Gutachtenden empfehlen, auch Transparenz dahingehend zu schaffen, unter welchen Bedingungen ein Wechsel des Schwerpunkts möglich ist und die Studierenden zu Beginn des Studiums zu informieren. Die Gutachtenden heben jedoch grundsätzlich das breite Angebot an zehn möglichen Schwerpunkten (Beratung; Bewegungs- und Erlebnispädagogik; Bildung und Soziale Arbeit; Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation; Exklusion-Inklusion-Diversity; Gesundheit; Kulturarbeit/Kulturpädagogik; Menschenrechte; Entwicklungsförderung; variabler Schwerpunkt) hervor und empfehlen der Hochschule, Lehrveranstaltungen, die vor allem die Familienbildung thematisieren, für Studierende der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu öffnen.

Eine Stärke in der Umsetzung des Studiengangskonzepts sehen die Gutachtenden in der Theorie-Praxis-Verzahnung sowie Betreuung der Studierenden. Die Hochschule stellt ihr Konzept der Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen vor. Es wurde zum einen eine Dialogveranstaltung (Theorie trifft Praxis) etabliert, die dreimal im Semester stattfindet und der gegenseitigen Information und des Austauschs zwischen Hochschule, anleitenden Personen und Einrichtungen dienen soll. Zum anderen kooperiert die Hochschule seit zwei Jahren u. a. mit dem Jugendämtern

sowie Organisationen der Wohlfahrt und bezeichnet die enge Zusammenarbeit als eine Aufwertung der Perspektive, einerseits für die Konzeption des Studiengangs, andererseits für die Studierenden. Dem Fachbereich steht für die Bachelorstudiengänge ein Praxisreferat zur Verfügung, das für die Organisation zuständig ist sowie bei Konflikten zwischen Studierenden und Einrichtung vermittelnd und beratend tätig wird. Im Rahmen der Begleitveranstaltungen wird den Studierenden eine systematische Reflexion der Erfahrungen aus dem Praktikum ermöglicht und die Auseinandersetzung mit dem Zusammenhang zwischen theoretischen Wissensbeständen und Studieninhalten sowie praktischen Handlungserfahrungen initiiert, die von den hauptamtlich Lehrenden begleitet wird. Die Anleitung der Studierenden in den Praxiseinrichtungen sowie die Qualifikation der anleitenden Personen halten die Gutachtenden für adäquat geregelt.

Die Hochschule legt für die Gutachtenden nachvollziehbar dar, dass das Thema Digitalisierung derzeit am Fachbereich in den Fokus genommen wird, um die digitale Lehre sowohl methodisch sowie didaktisch voranzutreiben. Die Hochschule sieht die Lehrveranstaltungen zum Thema Ethik und Menschenrechte als gutes Beispiel, dass die Kombination aus Online- und Präsenzzeit bereits gut umgesetzt wird. Zudem verweist die Hochschule darauf, dass Studierende, die außerhalb Nordrhein-Westfalens ein Praktikum absolvieren, über Online-Angebote betreut werden. Im Gespräch erläutern die Studierenden, dass die Digitalisierung und (Medien-)Kompetenz (noch) nicht verpflichtend als Thema im Studiengang wahrgenommen wird und empfinden den Ausbau der Online-Lehre – als Begleitung und Intensivierung der Präsenzzeit – insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Studium und Familie für wünschenswert. Die Ausführungen der Hochschulvertretenden sowie der Studierenden nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis und sehen viele Ansätze für eine gute Umsetzung einer verstärkten Online-Lehre und –betreuung. Die Gutachten empfehlen der Hochschule, das Digitalisierungskonzept sowohl methodisch als auch didaktisch weiterzuentwickeln und dabei die Studierenden miteinzubinden. Der Bereich Medienkompetenz/-pädagogik könnte als Pflichtmodul im Studiengangskonzept aufgenommen werden.

Die Gutachten baten vor Ort um eine nähere Erläuterung bzgl. der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen. Die Hochschule erklärt für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass pro Kohorte etwa drei bis vier Studierende über eine abgeschlossene Erzieher-Ausbildung verfügen und darüber hinaus einige Studierende gar keine Vorerfahrung im Bereich Kindheitspädagogik – abgesehen von dem zu absolvierenden Vorpraktikum - vorweisen können. Auch aus anderen Gründen (s. auch §12 Studierbarkeit; § 14) bemüht sich die Hochschule nach einem Anrechnungskonzept. Auch die Studierenden erwähnen im Gespräch, dass das Konzept zur Anrechnung insbesondere letztes Jahr vorangetrieben wurde, u. a. die Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. anerkannter Erzieher. Die Studierenden wünschen sich hier explizit, das Konzept zur Anrechnung weiterzuentwickeln und die Studierenden darüber transparent zu informieren. Die Gutachtenden sehen die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen adäquat geregelt, empfehlen der Hochschule jedoch, dies weiter auszudifferenzieren und die Studierenden vor Studienbeginn darüber transparent zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studierenden sollten vor Studienbeginn über die Teilnahmevoraussetzungen der Schwerpunkte sowie darüber transparent informiert werden, unter welchen Bedingungen ein Wechsel des Schwerpunkts möglich ist.
- Die Lehrveranstaltungen, die vor allem die Familienbildung thematisieren, sollten für Studierende der Sozialarbeit/Sozialpädagogik-geöffnet werden.
- Das Digitalisierungskonzept sollte sowohl methodisch als auch (lehr)didaktisch weiterentwickelt werden; die Studierenden sollten dabei miteingebunden werden. Der Bereich Medienkompetenz/-pädagogik könnte als Pflichtmodul im Studiengangskonzept aufgenommen werden.

- Das Konzept der Anrechnung für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen der Hochschule sollte für den vorliegenden Studiengang ausdifferenziert werden; die Studierenden sollten vor Studienbeginn darüber transparent informiert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein Mobilitätsfenster ist aufgrund der Studienstruktur gegeben bzw. auch seitens der Hochschule erwünscht. Hierfür eignet sich insbesondere das vierte Semester. Realisiert wurde das Mobilitätsfenster zum einen durch eine Flexibilisierung der Modulreihenfolge im Studienverlauf und zum anderen durch Wahlpflichtmodule.

Der Fachbereich verfügt neben den für die gesamte Hochschule bereitgestellten Ressourcen der Studierenden- und Lehrendenmobilität über ein eigenes Büro für Internationales. Schwerpunkte der Arbeit des Büros für Internationales sind Information und Motivation der Studierenden, Verbesserung der fachspezifischen Beratung und allgemein die Förderung des Austauschs (u.a. durch Aufbau neuer Kontakte, Erweiterung des Partnerhochschulnetzwerks, Durchführung von Projekten). Derzeit gibt es am Fachbereich Hochschulpartnerschaften mit 31 Hochschulen, wobei das Netzwerk kontinuierlich erweitert wird. Zur Vorbereitung auf internationale Studienaufenthalte und Praktika gibt es neben zentralen Sprachlernangeboten des ZWEK (Zentrum für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung) zusätzlich außerfachliche Lehrveranstaltungen am Fachbereich zu Kultur und Fremdsprachen. Zudem werden regelmäßig Lehrveranstaltungen in englischer sowie teilweise in türkischer Sprache angeboten. Incoming Students können – je nach Anrechnungsbedarf – neben den studiengangsspezifischen Lehrveranstaltungen auch auf das gesamte Lehrangebot des Fachbereichs zurückgreifen. Gewährleistet und für den B.A. Sozialarbeit/Sozialpädagogik überprüft wird, dass pro Semester mindestens fünf überschneidungsfreie Lehrveranstaltungen (= 30 CP) aus verschiedenen Lehrgebieten in englischer Sprache angeboten werden.

Praxisaufenthalte hingegen gab es in den vergangenen Jahren einige (Türkei, Irland, Australien, Südafrika), zuletzt im Wintersemester 2018/19 (zwei Personen in Namibia, je eine Person in Polen und den USA) und im Wintersemester 2019/20 (zwei Personen in Rumänien, eine Person in der Türkei). Aktuell (Februar 2020) sind für das Sommersemester 2020 vier Praxisaufenthalte in Planung (zwei Personen in Spanien, je eine Person nach Frankreich und in die Türkei).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind Mobilitätsfenster gegeben, die Anerkennung von Studienleistungen ist adäquat geregelt.

Die Hochschule beschreibt, dass bisher wenige Studierende sich für ein Auslandssemester entscheiden haben, das letzte Mal im Jahr 2016. Die Hochschule beschreibt vor Ort, dass eine der zuständigen Person für Internationales zusammen mit der Studiengangskoordination individuelle Studienverlaufspläne entwickelt, um aufzuzeigen, wie ein solcher Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ins Studium eingebunden werden kann. Zudem ist eine unbefristete, fachbereichsübergreifende Stelle eingestellt worden, die alle Studierenden bzgl. der Organisation und Finanzierungsmöglichkeiten eines Auslandsaufenthalts unterstützt.

Im Studiengang ist das Schwerpunktmodul mit insgesamt drei Semestern bemessen, damit die Studierenden eine eigene Profilbildung ab dem 4. Semester, auch um im Praxissemester bereits daran anschließen zu können, vornehmen können. Aus den Erläuterungen der Hochschule und der Studierenden schlussfolgern die Gutachtenden, dass die Studierenden hierdurch nicht in ihrer Mobilität eingeschränkt werden.

Die Hochschule legt den Gutachtenden überzeugend nahe, dass die Mobilität im vorliegenden Studiengang angemessen gefördert wird. Gleichwohl empfehlen die Gutachtenden der Hochschule aufgrund der Datenlage, die Studierenden bereits zu Studienbeginn über das Mobilitätsfenster sowie transparent über die damit einhergehenden Möglichkeiten zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten bereits zu Studienbeginn über das Mobilitätsfenster sowie über die damit einhergehenden Möglichkeiten zur Modulreihenfolge informiert werden.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 46 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 210 SWS bis zu 144 SWS abdecken. Im Verhältnis zu durch Lehrbeauftragte maximal erbrachte Lehre entspricht dies 62,1 % (144 SWS). Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, sind zurzeit 46 Stellen (davon fünf in Teilzeit) besetzt. Eine Stelle befindet sich im Berufungsverfahren. Diese Stelle wird derzeit durch eine befristete Vertretungsprofessur ersetzt.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 37,9 % (88 SWS) der Lehre ab.

Die Betreuungsrelation im WS 2018/19 mit 332 Studierenden betrug bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden ungefähr 1:7. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 61,2 % (142 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im vorliegenden Studiengang hervor.

Die Lehrenden werden unterstützt und angehalten, sich didaktisch weiter zu qualifizieren. Die Hochschule unterstützt dies z.B. durch Kostenübernahme von Weiterbildungen. Dies kann durch die Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitsstelle Weiterbildung am Fachbereich, die auch gezielte hochschuldidaktische Fortbildungen anbietet, oder den Besuch entsprechender Veranstaltungen der Hochschule, die in jedem Semester an zwei Tagen gezielt hochschulweit entsprechende Angebote macht (sogenannte Development Days) oder auch Veranstaltungen des hdw NRW (Hochschuldidaktische Weiterbildung) erfolgen, in dessen Netzwerk die Hochschule vertreten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen das Bestreben der Hochschule, Theorie und Praxis miteinander im Studiengangskonzept zu verknüpfen, wieder und betonen das Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“. Aufgrund des hohen hauptamtlichen Lehranteils halten die Gutachtenden eine gute Betreuung, die ebenfalls positiv von den Studierenden herausgestellt wurde, für gegeben.

Durch die Berufsstrategie der Hochschule erachten die Gutachtenden die Nachhaltigkeit des Lehrangebots für sichergestellt und die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet. Gleichwohl regen die Gutachtenden die Hochschule an, die von den Studierenden monierte schwere Erreichbarkeit von Lehrbeauftragten in den Blick zu nehmen und ggf. Maßnahmen abzuleiten. Zudem regen die Gutachtenden die Hochschule an, den Lehrenden modulübergreifend Weiterbildungskonzepte im Bereich Blended-Learning anzubieten bzw. die Lehrenden in diesem Bereich zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Weitere Stellen für die Umsetzung des Studiengangs sind im Rahmen einer Studiengangskoordination (50% Stelle), die von einer studentischen Hilfskraft im Umfang von 4,5 Wochenstunden unterstützt wird, gegeben. Zudem wird die Studiengangsleitung durch eine studentische Hilfskraft im Umfang von fünf Wochenstunden unterstützt.

An der Hochschule sind 15 Seminarräume oder Hörsäle für Seminargruppen mit zwischen 25 und 45 Studierenden und drei Seminarräume oder Hörsäle für 80 bis 100 Studierende sowie der bedarfsorientierte Zugriff auf weitere Räume vorhanden.

Zusätzlich gibt es drei PC-Pools und weitere Räume zur spezifischen Nutzung im Bereich Kultur, Ästhetik, Medien. Hier gibt es eine Sporthalle, einen Theaterraum, zwei Musikräume und drei Kunsträume, die auch als Ausstellungsbereich genutzt werden. Der Studiengang verfügt darüber hinaus über spezifische Räumlichkeiten für die Lernwerkstatt. Die Lernwerkstatt bietet in zwei miteinander durch eine Einwegscheibe verbundenen Räumen die Möglichkeit zur Reflexion von Beratungsgesprächen mit Familien, zur Beobachtung didaktischer Miniaturen mit Kindern und der Erprobung von Testverfahren zur Entwicklungsdiagnostik.

Die technische Ausstattung mit Präsentationsmedien (Beamer), IT-Geräten für Lehrende und Studierende (in den PC-Pools) und mit Geräten im materialintensiven Bereich Kultur, Ästhetik, Medien wurde im Zuge des Umzugs auf den Campus Derendorf teilweise umfassend erneuert.

Die elektronische Zeitschriftenbibliothek der Hochschule Düsseldorf umfasst derzeit in 41 Fachgebieten insgesamt 131.984 Fachzeitschriften. Beispielhaft wird das Fachgebiet Pädagogik mit 3908 Zeitschriften und das Fachgebiet Soziologie mit 6596 Zeitschriften genannt. Für alle für die Hochschule relevanten Fachgebiete stehen Datenbanken sowie E-Schriften zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek sind folgende: Montag bis Freitag 08.00 bis 23.00 Uhr sowie Samstag und Sonntag 11.00 bis 19.00 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass der Fachbereich sehr eng zusammenarbeitet und durch die Stellen in den Bereichen wissenschaftlichen Arbeiten sowie Sozialforschung, Schreibberatung sowie eine Stelle für den Bereich Evaluation gut aufgestellt ist. Die Gutachtenden heben positiv hervor, dass für die Umsetzung des Studiengangs zusätzliche Stellen zur Verfügung stehen. Die Studierenden zeigen sich vor Ort zufrieden mit der sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie den Bestand der Bibliothek. Die Öffnungszeiten der Bibliothek halten die Gutachtenden ebenfalls für angemessen. Die Zeitschriften-Liste der Hochschule sowie die studiengangsspezifische Literatur, die den Gutachtenden vorab vorgelegt wurde, nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung und darüber hinaus an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in der Rahmenprüfungsordnung § 18 bis § 21 definiert und geregelt. Insgesamt sind im Studiengang 31 Prüfungen zu absolvieren. Es werden folgende Prüfungsformen angeboten: Referate, Hausarbeiten, Protokolle und Präsentationen. Im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen beschrieben.

Laut Hochschule können die Studierenden das breite Spektrum der Prüfungsformen nutzen, da die Lehrenden jeweils die für das Kompetenzfeld geeignete Prüfungsformen auswählen. Mit der Veröffentlichung des Lehrangebots ca. zwei Monate vor Vorlesungsbeginn werden auch die Prüfungsformen verbindlich festgelegt und sind bei der Wahl der Lehrveranstaltung für die Studierenden im Vorfeld zugänglich (s. Selbstbericht S. 15). In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Eine Abstimmung der Modulprüfungen zwischen den Lehrenden des Studiengangs erfolgt gemeinsam mit der Studiengangsleitung einmal pro Semester nach Abschluss der Prüfungen und formativen Evaluation der Lehre.

Studienbegleitende Prüfungen erfolgen am Ende eines Moduls. Die jeweilige Art und Form der Prüfung ist für jedes Modul einzeln im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Prüfungen sind in den ersten beiden Semestern, aufgrund der einführenden Module in das wissenschaftliche Arbeiten und Theorien der Kindheitspädagogik und Familienbildung, unbenotet (s. RahmenPO § 17 Abs. 2, 9, 10).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden betonen die Vielfalt der Prüfungsformen als wissenschaftliche Bearbeitung und Reflexion von Fragestellungen aus der Praxis als positiv. Jedes Modul schließt mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung ab. Das „Schwerpunktmodul“ stellt – für die Gutachtenden nachvollziehbar erläutert - eine Ausnahme dar, da anstelle einer großen Prüfung am Ende bereits studienbegleitende Prüfungen zu allen drei Lehrveranstaltungen des Schwerpunktmoduls stattfinden.

Die Gutachtenden nehmen ebenfalls positiv zur Kenntnis, dass vor Abschluss der Lehrplanung und Veröffentlichung der Lehrangebote sich die Studiengangsleitung einen Überblick über alle angebotenen Prüfungsformen schafft, um dafür Sorge zu tragen, dass bestimmte Prüfungsformen, wie z. B. Hausarbeiten in ausreichendem Maße und ggf. auch als einzige Prüfungsform für mindestens ein Modul in bestimmten Semestern vorgesehen werden.

Es konnte zudem auf Nachfrage der Gutachtenden geklärt werden, dass die in einigen Modulen beschriebenen „Testate“ als Übungs- bzw. Reflexionsaufgaben zu verstehen sind. Die erforderliche Anwesenheit hängt damit zusammen, dass die Studierenden sich über ihre (biographischen) in der Praxis gesammelten Erfahrungen austauschen sollen. Die Studierenden sind dabei zudem aufgefordert, die zur Verfügung gestellten Materialien in den Lehrwerkstätten zu nutzen. Die Gutachtenden halten diese Ausführungen für nachvollziehbar und schätzen die Art und Auswahl der Modulprüfungen für gut durchdacht, d. h. wissens- und kompetenzorientiert ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit

der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semestern zu absolvieren sind, mit Ausnahme des Schwerpunktmoduls im Umfang von drei Semestern. Der überwiegende Anteil an Modulen umfasst mindestens fünf CP (s. hierzu § 7).

Jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, und jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt - gemäß RPO § 17 Abs. 5 - werden. Die Prüfung im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (PR) kann abweichend nur einmal wiederholt werden (§ 8 Abs. 5 SPO).

Die Betreuung der Studierenden wird auf unterschiedliche Weise sichergestellt. Zum einen bieten alle hauptamtlich Lehrenden einmal pro Woche Sprechstunden an, die von den Studierenden ausgiebig besucht werden, um Fragen zu Prüfungsleistungen, Studienorganisation und -planung sowie Lernschwierigkeiten und ggf. auch psycho-soziale Probleme zu klären. Im vorliegenden Studiengang dient das Modul „Mentoring“ als Beratungsangebot für die Studierenden. Zum anderen gibt es das Studienbüro als Betreuungs- und Beratungsangebot, welches sich in den letzten Jahren entwickelt hat. Hier können Studierende Fragen zu Prüfungsangelegenheiten sowie zu Urlaubs- und Krankheitssemestern abklären. Im Praxisreferat werden die Studierenden umfassend zu allen Fragen des Praxismoduls und des „Moduls zur staatlichen Anerkennung“, dem Praxissemester beraten und betreut. Informationen zu Auslandspraktika erhalten Studierende im Büro für Internationales des Fachbereichs.

Die Lehrplanung wird laut Hochschule gemäß des Studienverlaufsplans maßgeblich überschneidungsfrei geplant und organisiert. Ziel der Lehrplanung ist es dabei nicht nur, Überschneidungsfreiheit zu garantieren, sondern über die zweizügige Gestaltung eine Wahlmöglichkeit für Studierende auch in den Pflichtmodulbereichen anzubieten (z.B. indem unterschiedliche PP-Seminare in verschiedenen Zeitslots angeboten werden) (s. Selbstbericht S. 16).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bewerten den Studiengang nach den Schilderungen der Studierenden hinsichtlich des Arbeitsaufwands sowie der Prüfungsdichte als adäquat. Hinsichtlich der Prüfungsverteilung erläutert die Hochschule vor Ort, dass durch Gespräche mit den Studierenden Veränderungen am Prüfungsplan vorgenommen wurden, sodass nur noch zwischen drei und vier Prüfungen pro Semester absolviert werden müssen. Im 3. Semester erfolgen die ersten benoteten Prüfungsleistungen, sodass die Studierenden allesamt langsam an das wissenschaftliche Arbeiten herangeführt werden. Die Gutachtenden nehmen die enge Rückkopplung mit den Studierenden positiv zur Kenntnis und halten die Prüfungsdichte und -organisation für angemessen.

Durch die Module, die mit weniger als fünf CP bemessen sind - je zwei Module im Studienbereich „Wissenschaftliches Arbeiten und Praxis“ durch das Mentoring im Umfang von zwei CP, das Propädeutik Modul im Umfang von vier CP sowie das Bachelor-Thesis-Begleitmodul im Umfang von vier CP sowie das Kolloquium zur Thesis mit zwei CP – fühlen sich die Studierenden nicht eingeschränkt hinsichtlich der Studierbarkeit des Studiengangs. Die Studierenden loben vielmehr die sehr gute, kontinuierliche Betreuung im Laufe des Studiums, welche insbesondere durch das hauptamtliche Lehrpersonal getragen wird. Positiv erwähnen die Studierenden zum einen das Mentoring und das dazugehörige zweisemestrige (1. und 2. Semester) Propädeutikum. Hierbei wird nach Ansicht der Gutachtenden den Studierenden ermöglicht, sich mit dem wissenschaftlichen Arbeiten auseinanderzusetzen sowie mit kleinen Forschungs-/Hausarbeiten zu beginnen. Zudem heben die Gutachtenden die Betreuungsangebote beim Schreiben der Bachelorarbeit hervor, die ebenfalls von den Studierenden vor Ort wertschätzend genannt wurden.

Gleichwohl merken die Studierenden an, dass das Mentoring zukünftig in Blockveranstaltungen, d. h. nicht durchgängig während des Semesters, stattfinden soll, sondern nur zu Beginn und Ende des Semesters. Zudem monieren die Studierenden, dass manche Module achtstündig stattfinden

und diese teilweise nicht von allen Studierenden besucht werden können; in diesem Zusammenhang nennen die Studierenden das Thema Medienpädagogik, welches nur einem der Wahlbereiche abgedeckt wird und wünschen sich dahingehend mehr Möglichkeiten. Grundsätzlich ist die Lehrplanung bezogen auf die Pflichtmodule überschneidungsfrei geplant und organisiert. Die Gutachtenden regen die Hochschule an, im Einklang mit den Studierenden, die Gestaltung der Blockveranstaltungen zu überprüfen und beispielsweise über einen Modulwechsel innerhalb der einzelnen Blocktage nachzudenken (s. auch § 12). Auch unterstützen die Gutachtenden die Hochschule darin, das Propädeutikum weiter wie bisher durchzuführen, da die Inhalte und Organisation durch die Studierenden positiv hervorgehoben wurden.

Aus den Gesprächen insbesondere mit den Studierenden schlussfolgern die Gutachtenden, dass der Studiengang gut studierbar ist und lediglich bezogen auf die organisatorische Ebene (s. § 12 Curriculum) zu optimieren ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Inhalte des Curriculums werden kontinuierlich an die fachlich-inhaltlichen und berufspolitischen Diskurse angepasst und wie mit der Studiengangsreform im Rahmen der vorliegenden Akkreditierung auch systematisch in das Curriculum eingearbeitet, indem z.B. die Erfordernisse im Rahmen des U3-Ausbaus, Sprachliche Bildung und Förderung, Pädagogische Qualität stärker berücksichtigt werden. Die fachlich-inhaltliche, praktische und wissenschaftliche Aktualität und Qualität der Lehrinhalte ist Gegenstand eines kontinuierlichen dialogischen Austauschs z.B. in Teamsitzungen und halbjährlichen Teamklausuren der maßgeblich im Studiengang Lehrenden, aber auch in jährlich stattfindenden Studiengangskonferenzen.

Die im vorliegenden Studiengang Beteiligten sind ständige Mitglieder im Studiengangstag Pädagogik der Kindheit. Der Studiengangstag ist eine Arbeitsgruppe des Fachbereichstags Soziale Arbeit und entsprechend auch dort vertreten. Er versteht sich als Zusammenschluss aller bundesweit einschlägigen Studiengänge und war maßgeblich an der Entwicklung und Verabschiedung des Berufsprofils Kindheitspädagogik beteiligt. Darüber hinaus übernehmen die lehrenden Professorinnen und Professoren die Organisation der Landesgruppe der kindheitspädagogischen Studiengänge, die sich als informelle Unterarbeitsgruppe des Studiengangstages versteht. Sie sind in diesem Rahmen entsprechend auch für die Koordination regelmäßiger Fachtreffen zuständig, einschließlich einem regelmäßigen Kontakt und Austausch mit dem zuständigen Ministerium (MKFFI NRW).

Die im Studiengang Lehrenden nehmen regelmäßig als Vortragende und/oder Teilnehmende an einschlägigen Fachtagungen und Kongressen teil (z.B. WiFF Bundeskongress, DGfE-Tagung, DGfE-Sektionstagung PdfK). Darüber hinaus sind die Lehrenden im Studiengang in Forschungsprojekte involviert (z.B. in das BMBF geförderte Projekt „Kinder als Stakeholder in Kindertageseinrichtungen [KiSte] – Studie zu den Sichtweisen der Kinder auf institutionelle Arrangements“).

Ab dem Sommersemester 2020 wird es zusätzlich eine neue Vortragsreihe geben, in der Dialog und Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktisch relevanter Themen im Fokus stehen und zu der Studierende, Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis und von Trägern, der Kommune sowie dem einschlägigen Ministerium eingeladen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den beschriebenen Instrumenten stehen aus Sicht der Gutachtenden Mittel zur Verfügung, mit denen das Curriculum regelmäßig überprüft und angepasst wird. Die Gutachtenden schätzen die sehr enge und kooperative Art des Zusammenarbeitens des Fachbereichs.

Die Gutachtenden konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen. Die Gutachtenden stellen vor Ort ein hohes Engagement hinsichtlich des wissenschaftlichen Austauschs innerhalb der Fakultät, national sowie international fest. Aus Sicht der Gutachtenden sind Prozesse etabliert, die die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Evaluation und Qualitätsentwicklung werden sowohl auf Hochschul- als auch auf Fachbereichsebene entsprechend der Hochschulstrategie in Eigenregie der Fachbereiche nach dem folgenden Grundkonzept umgesetzt. Dazu gehört, dass die Fachbereiche Ziele und Maßnahmen entwickelt haben, die sich insbesondere in dem Fachbereichsentwicklungsplan zeigen. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Studiengangintern werden die Ergebnisse von Lehrevaluationen und Rückmeldungen der Studierenden aus den studienbegleitenden Mentoring-Seminaren in regelmäßigen Abständen mindestens einmal im Semester in halbtägigen Dienstbesprechungen („Klausurtagen“) thematisiert und intensiv diskutiert (Selbstbericht S. 19). Im Zuge der letzten Akkreditierung wurde für die Evaluation von Lehrveranstaltungen mittlerweile ein standardisierter Fragebogen entwickelt, der von den Lehrenden eingesetzt, dann jedoch anonym bearbeitet und ausgewertet wird. Sowohl hauptamtlich Lehrende als auch Lehrbeauftragte sind angehalten, in ihren Lehrveranstaltungen regelmäßig eine Lehrevaluation durchzuführen. Die jeweiligen Modulbeauftragten bzw. die Studiengangsleitung führen Gespräche mit Lehrbeauftragten und entscheidet ggf. über die Fortführung bzw. Neuerteilung eines Lehrauftrags. Hier werden insbesondere bei neuen Lehrbeauftragten informelle Rückmeldungen von Studierenden eingeholt, aber auch Seminarunterlagen der Lehrbeauftragten angefragt, gesichtet und besprochen.

Das Vorgehen, den Workload dialogisch und prozessbegleitend zu erfassen und zu bewerten, orientiert sich laut Hochschule am Gesamtevaluationsbericht der Hochschule, nachdem die Studierenden offen und kompetent die Stärken und Schwächen ihrer Studiengänge kommunizieren wollen und können und dabei hilfreiche Informationen zu deren Weiterentwicklung liefern. Die zentrale Rückmeldung bzgl. des Workloads besteht darin, dass die Studierenden die Arbeitsbelastung in den ersten drei Semestern als geringer gegenüber den Semestern vier bis sieben wahrnehmen. Insbesondere der Workload im 4. Semester erschien den Studierenden als sehr hoch. Zur Anpassung des Workloads wurde im zukünftigen Curriculum unter anderem eine Modulprüfung E 2.1.2 entwickelt, in der die beiden Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ und „Kind, Kindererziehung und Familie in historisch-systematischer Perspektive“ im 1. Semester gemeinsam abgeprüft werden. Neben dieser Anpassung wurden weitere Hauptmodule aus dem 4. in das dritte Semester vorverlegt (H 2.1 „Einführung in die Diagnostik“ und H 3.1 „Einführung in die Diversität von Kindheit und Familie“) und die als besonders arbeitsintensiv wahrgenommenen Lehrveranstaltungen im 4. Semester auf das 3., 4. und 6. Semester verteilt.

Studiengangintern wurden mittlerweile bereits zwei Befragungen mit Absolventinnen und Absolventen durchgeführt. Die erste erfolgte 2014, die zweite in 2019. Auch ist die Einbindung der Absolventinnen und Absolventen in die Alumni-Organisation der Hochschule ein wichtiges Vorhaben, um die Rückkopplungen zum Verbleib und zur Qualität der erworbenen Kompetenzen zu ermöglichen. Darüber hinaus wurde im Wintersemester 2018/2019 eine Erstsemesterbefragung aller Studierenden des Fachbereichs vorgelegt, deren Ergebnisse für den Studiengang Kindheitspädagogik und Familienbildung separat ausgewiesen wurden.

Die Kohorte, die ihr Studium im Wintersemester 2014/2015, begonnen hat, besteht aus 85 Studierenden. Von dieser Kohorte haben 49 Studierende in Regelstudienzeit ihr Studium absolviert, d. h. 57,65 %. 10,59 % (9 Studierende) haben ihr Studium um ein Semester, 3,53 % (3 Studierende) haben ihr Studium um zwei Semester gestreckt. Die Kohorte, die ihr Studium im Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, besteht aus 83 Studierenden. Von dieser Kohorte haben 41 Studierende in Regelstudienzeit absolviert, d. h. 49,40 %. 12,05% (10 Studierende) haben ihr Studium um ein Semester, gestreckt. Die Zahlen zur Regelstudienzeit plus zwei Semester liegen für diese Kohorte noch nicht vor. Die Abbruchquote lag im WS 2017/18 bei 2,57% und im SS 2018 bei 3,56%. Der Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs liegt auf einem Spektrum von sehr gut bis befriedigend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die umfassende und tiefe Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule überzeugend im Selbstbericht dargestellt. Das Gutachtergremium bewertet die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv. Ebenso nehmen die Gutachtenden die Zusammenarbeit mit den Alumni, die den Studierenden bei Veranstaltungen Perspektiven aus der Praxis mitgeben, positiv zur Kenntnis und unterstützen die Hochschule darin, das Konzept weiter auszubauen.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden sowie den vorhandenen Evaluationen geht nach Ansicht der Gutachtenden hervor, dass Evaluationen noch nicht durchgängig bzw. schriftlich durchgeführt werden, obgleich die Gutachtenden die vorgenommenen Änderungen (Entwicklung von Fragebögen sowie Wege der teils-informellen Feedback-Gespräche) positiv zur Kenntnis nehmen. Die Gutachtenden sind mit den vorhandenen Ergebnissen der Lehrevaluationen- und Workloadevaluationen inhaltlich zufrieden, empfehlen der Hochschule gleichwohl, die Studierenden systematisch und kontinuierlich in alle Evaluationen (Workload-, Lehrevaluationen-, sowie Absolvierendenevaluationen) einzubinden und bei Änderungen an der Studienstruktur frühzeitig informiert werden. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass die Studierenden transparent informiert werden und ggf. sich einbringen können, zum anderen ein erster Schritt um die ebenfalls von der Hochschule monierte geringe Rücklaufquote zu steigern.

Im Kontext der verlängerten Regelstudienzeit ergibt sich aus den Gesprächen sowohl mit der Hochschule und der Studierenden das Bild, dass dies weniger auf den Workload zurückzuführen ist, sondern auf die sich in den letzten Jahren veränderte Zusammensetzung der Studierenden. Laut Hochschule studieren den vorliegenden Bachelorstudiengang zunehmend Menschen mit einem Migrationshintergrund sowie Menschen aus „bildungsfernen“ Schichten. Die für das Studienprogramm Verantwortlichen haben dadurch mit einem veränderten Konzept (z. B. Mentoring, Bachelorarbeit-Werkstätten) reagiert. Gleichzeitig nehmen am Studiengang Studierende teil, die bereits über Berufserfahrung verfügen und/oder Familie haben, die daher Prüfungen oft schieben. Die Gutachtenden sehen durch die Gespräche mit den Hochschulvertretenden sowie den Studierenden ein großes Engagement auf allen Ebenen – strukturell sowie konzeptionell – der Heterogenität der Studierenden angemessen zu begegnen und betrachten die Bedingungen für die Gewährleistung des Studienerfolgs für gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten systematisch und kontinuierlich in allen Evaluationen (Workload, Lehrevaluationen-, sowie Absolvierendenevaluationen) eingebunden und bei Änderungen an der Studienstruktur frühzeitig informiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Düsseldorf verfügt auf Hochschul-, Fachbereichs- sowie Studiengangsebene sowohl über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit als auch zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Hochschule verfolgt hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen die festgesetzten Ziele des „Genderkonzepts 2019“ sowie des „Gender Diversity Action Plans 2019“.

Die Diversitätsstrategie wurde bislang durch den aus dem Fachbereich heraus initiierten und geförderten Aufbau der hochschulweiten Arbeitsstelle Barrierefreies Studium (ABS), den Ausbau familienfreundlicher Strukturen (z.B. bevorzugte Seminarplatzvergabe/ die Einrichtung familienfreundlicherer Gremienzeiten), die Beratung von Studierenden im StuKi (Servicestelle für Studierende mit Kind, im StubS (Studierende beraten Studierende) und die Unterstützung in Projekten wie z.B. „Studienabschluss für langjährig Studierende“ u.a. kontinuierlich weiter ausgebaut.

Hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit ist der Frauenanteil am Fachbereich hoch, im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ z. B. 90%. Die Bewerbung der kindheits- und familienpädagogischen Berufsfelder für Männer ist laut Hochschule ein vordringliches Ziel; der Fachbereich macht im Rahmen von Studieninformationsveranstaltungen (z.B. Tag der Offenen Tür, Campus-Tag) in besonderem Maße Männer auf den Studiengang aufmerksam.

Spezifische Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung bzw. Studierende in besonderen Lebenssituationen werden insbesondere in der Arbeitsstelle Barrierefreies Studium umgesetzt, darüber hinaus stehen die Auslandsberatung für behinderte Studierende mit dem Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt und das Familienbüro der Hochschule auch für Familien mit Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen beratend zur Verfügung. Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen ist als Anspruch für Studierende im Landes-Hochschulgesetz (§ 2, Abs. 4 und 16 HRG sowie § 64, Abs. 2 HFG) und der Rahmenprüfungsordnung (§ 12, Abs. 6) geregelt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen ist als Anspruch für Studierende im Landes-Hochschulgesetz (§ 2, Abs. 4 und 16 HRG sowie § 64, Abs. 2 HFG) und in der Rahmenprüfungsordnung (§ 12, Abs. 6) geregelt und wird in Kooperation mit der Arbeitsstelle Barrierefreies Studium umgesetzt. In aller Regel geht es dabei um Verlängerung von Prüfungszeiträumen aufgrund von zeitaufwendiger Lebensorganisation im Umgang mit Familienangehörigen wie auch mit eigenen physischen und / oder psychischen Beeinträchtigungen der Studierenden.

Die Konkretisierung des Nachteilsausgleichs für studierende Familien / Eltern ist ebenfalls in der Rahmenprüfungsordnung (§ 12, Abs. 6) geregelt, zusätzlich können sich Betroffene auch an das Familienbüro wenden. Im Rahmen des Profilelements im Curriculum des vorliegenden Bachelorstudiengangs ermöglicht eine erhöhte Wahlfreiheit und Flexibilisierung den Studierenden, ihre Stunden- und Studienplanung ihrer spezifischen Lebenssituation entsprechend zu gestalten.

Die Hochschule Düsseldorf befindet sich zurzeit im Reauditierungsverfahren der Diversity Initiative "Vielfalt gestalten", die bereits 2012 erfolgreich durchlaufen wurde. Die Hochschule verfügt seit 2009 über ein Familienbüro, in dem sich Mütter und Väter gezielt über Unterstützungsmöglichkeiten informieren und zu allen Problemen in Studium und Lehre beraten lassen können. Zudem kooperiert die HSD mit einer nahegelegenen Kindertagesstätte für 34 Kinder von studentischen Eltern und Beschäftigten („FH Kindergruppe e.V.“). Seit August 2011 ist die HSD durch die "berufundfamilie gemeinnützige GmbH" nach der erfolgreichen Durchführung eines Audits als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Zudem loben die Studierenden, dass auch eine Haltungsschulung im Studiengangskonzept vermittelt sowie das Thema der Geschlechtergerechtigkeit zudem durchgängig als „Querschnittsthema“ in allen Modulen thematisiert wird.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer
 - Frau Prof. Dr. Rita Braches-Chyrek, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
 - Herr Prof. Dr. Julian Löhe, Fachhochschule Münster

- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Herr Ansgar Bensmann, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

- c) Studierende
 - Frau Theresa Barth, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bachelor Pädagogik der Kindheit und Familienbildung
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	2	9	1		
WS 2018/2019	16	27	1		
SS 2018	3	6			
WS 2017/2018	26	21	3		
SS 2017	5	5			
WS 2016/2017	9	11			
SS 2016	4	7			
WS 2015/2016	17	10			
SS 2015	1	9	4		
WS 2014/2015	11	14			
SS 2014	5	10	1		
WS 2013/2014	2	11			
SS 2013	3	10	1		
WS 2012/2013	11	15	2		
Insgesamt	115	165	13	0	0

Folgende Daten sind noch nicht freigegebene Vorabzahlen:
Absolventen: SS2019

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Bachelor Pädagogik der Kindheit und Familienbildung

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019			10	2	12
WS 2018/2019		41		3	44
SS 2018			9		9
WS 2017/2018		49		1	50
SS 2017	2		4	4	10
WS 2016/2017		16		4	20
SS 2016			6	5	11
WS 2015/2016		26		1	27
SS 2015			13	1	14
WS 2014/2015		22	1	2	25
SS 2014			14	2	16
WS 2013/2014		12		1	13
SS 2013			12	2	14
WS 2012/2013		21	5	2	28

Folgende Daten sind noch nicht freigegebene Vorabzahlen:
Absolventen: SS2019

4.3 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	15.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	24.06.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.08.2009 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 19.08.2014 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik und Familienbildung“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)